

Nach dem Gemeindevahlgesetz vom 12. Februar 1924 § 14 werden nunmehr die besoldeten Magistratsmitglieder auch in der Provinz Hannover nicht mehr auf Lebenszeit, sondern wie in den alt-preussischen Provinzen auf 12 Jahre gewählt. Nach Ablauf dieser Zeit findet eine Neuwahl statt. Die zur Zeit (im Oktober 1924) im Amt befindlichen besoldeten Magistratsmitglieder sind sämtlich noch auf Lebenszeit gewählt. Der demnächst zu wählende Stadtsyndikus wird auf die Dauer von 12 Jahren gewählt.

Das Bürgervorsteherkollegium bestand bis 1919 aus 12 auf die Dauer von 6 Jahren gewählten Mitgliedern. Die Wahl erfolgte für jedes Stadtviertel gesondert durch die Bürgerrecht besitzenden Bewohner. Im Jahre 1919 wurde die Zahl der Bürgervorsteher auf 36 erhöht, später entsprechend einer ortstatutarischen Festsetzung endgiltig auf 32 festgesetzt. Die Wahl erfolgt nach dem Gesetz über die vorläufige Regelung der Gemeindevahlen vom Jahre 1923 in der Fassung des Gesetzes vom 12. Februar 1924 in allgemeiner, gleicher, unmittelbarer und geheimer Wahl nach den Grundzügen der Verhältniswahl durch sämtliche Wahlberechtigten, das heißt durch sämtliche Einwohner beiderlei Geschlechts, die am Wahltag das 20. Lebensjahr vollendet und seit mindestens einem halben Jahre im Stadtkreise ihren Wohnsitz haben. Der Gegenstand ihrer Wahl aber muß das 25. Lebensjahr vollendet haben und selbst wahlberechtigt sein. Der Wahltag muß ein Sonntag oder öffentlicher Ruhetag sein und wird durch den Magistrat bestimmt. Das Amt der Bürgervorsteher ist gleich dem der Senatoren ein Ehrenamt. Die Bürgervorsteher wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden (Vorsführer), einen Schriftführer und je einen Stellvertreter für beide. Die Bürgervorsteher versammeln sich auf Einladung des Magistrats mit ihm zu den in der Regel am ersten Freitag jedes Monats stattfindenden Sitzungen der städtischen Kollegien oder aus eigenem Antriebe zu besonderen Versammlungen. Auch steht ihnen zu, die Angelegenheiten, bei denen sie vom Magistrate zugezogen werden, in eigener Sitzung vorzubereiten. Das Bürgervorsteher-Kollegium vertritt dem Magistrat gegenüber die Stadtgemeinde in allen Angelegenheiten des Gemeinwesens, in denen es verbindliche Erklärungen abgibt, und der Magistrat ist bei seinen Beschlüssen an die Zustimmung des Bürgervorsteher-Kollegiums in allen Fragen gebunden, welche die Verfassung und das Vermögen der Stadt, die Gerechtfame der Bürgerschaft, Erwerbung, Veräußerung oder Belastung von städtischen Grundstücken oder Gerechtigkeiten betreffen. Das Bürgervorsteher-Kollegium bewilligt die zu den Bedürfnissen der Stadt erforderlichen Geldzuschüsse, Leistungen und Lasten und wirkt bei ihrer Verteilung mit, es stellt gemeinsam mit dem Magistrat den Haushaltsplan fest und überwacht die Verwaltung des städtischen Vermögens und die Rechnungsablage darüber.

Zur Ausführung der in den zahlreichen Geschäftszweigen der städtischen Verwaltung im Einzelnen sich ergebenden Arbeiten setzt der Magistrat unter Mitwirkung der Bürgervorsteher-Kommissionen und Ausschüsse ein, in die auch, wie bei der Verwaltung der städtischen Sparkasse, geeignete Persönlichkeiten aus der Bürgerschaft berufen werden können. Verwaltungsgericht erster Instanz und Beschlußbehörde in Landesverwaltungssachen ist für den Stadtkreis der Stadtausschuß. Dieser besteht aus dem Oberbürgermeister bezw. seinem Stellvertreter als Vorsitzenden und vier Senatoren. Zu bestimmten Geschäften der allgemeinen Landesverwaltung werden auch Bürgervorsteher hinzugezogen, die das Kollegium aus seiner Mitte wählt. Dem Magistrat ist ein neuerdings Bürodirektor genannter Stadtskretär beigeordnet und ein Stadtkämmerer steht an der Spitze der Stadtkämmerei, das heißt der Rechnungs- und Kassensführung über das Stadtvermögen und die Einnahmen und Ausgaben der Stadtverwaltung.